

Unangemeldeter Besuch vom Finanzamt

Wirtschaft: Steuerprüfer dürfen seit dem 1. Januar jederzeit die Ladenkasse prüfen.

Kritik der Experten: „Jeder, der mit Bargeld umgeht, wird unter Generalverdacht gestellt.“

Von Nicole Bliesener

■ **Bad Oeynhausen.** Im benachbarten Niedersachsen „sind Betriebsprüfer der Finanzämter bereits rege unterwegs“, weiß Volker Nolting von der Steuerberater- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Zahlmann, Kloese, Nolting. Auch aus Baden-Württemberg seien vermehrt Fälle bekannt, in denen Finanzamtsmitarbeiter unangemeldet die Ladenkassen in Einzelhandelsgeschäften und Gastronomiebetrieben überprüfen. Und so geht Wirtschaftsprüfer Nolting davon aus, dass der Startschuss auch in Nordrhein-Westfalen bereits erfolgt ist. Zumal NRW-Finanzminister Lutz Lienenkämper (CDU) den Betrug mit Registrierkassen in der vergangenen Woche noch einmal thematisiert hatte. Nach Auskunfts der Ministers soll dem Land NRW jährlich ein Steuerschaden von einer Milliarde Euro entstehen. „Wir haben bislang noch von keiner Überprüfung gehört – auch nicht aus unserer Hauptgeschäftsstelle in Bielefeld“, sagt Axel Berger, Geschäftsführer des Einzelhandelsverbands in den Kreisen Minden-Lübbecke und Herford.

Seit dem 1. Januar 2018 sind Betriebsprüfer der Finanzverwaltung befugt, die Kassensführung ohne vorherige Ankündigung während der Geschäftszeiten im Laden zu prüfen. „Von dieser Regelung macht die Finanzverwaltung NRW Gebrauch. Die Kassennachschau wird im Rahmen des normalen Prüfungsgeschäfts von Mitarbeitern des örtlichen Finanzamts durchgeführt“, teilt N'gaima Dimoh vom Pressereferat der Oberfinanzdirektion NRW in Münster auf Anfrage der NW mit. Genauere Angaben gibt es von der Oberfinanzdirektion mit Verweis auf das Steuergeheimnis nicht.

„Bei einer Prüfung kann es natürlich sein, dass sie in Anwesenheit von Kunden geschieht“, kritisiert Nolting. Dies sei nicht gerade eine gelungene Marketing-Maßnahme für das Geschäft. „Grundsätzlich stehen bei diesem Vorgehen, alle, die mit Bargeld zu tun haben unter dem Generalverdacht, potenzielle Steuerhinterzieher zu sein“,



Jederzeit auslesbar: Diese Registrierkasse ist mit einem Chip nachgerüstet worden, über den jeder einzelne Vorgang abrufbar ist.

FOTO: NICOLE BLIESENER

macht Nolting deutlich. „Der Soll- muss immer dem Ist-Zustand entsprechen. Die Ladenkasse, ob elektronisch oder als Handkasse mit klassischem Kassenbuch geführt, muss jeder Zeit kassensturzfähig sein“, erläutert der Wirtschaftsprüfer. Zudem könne diese Überprüfung unmittelbar eine Betriebsführung nach sich ziehen. „Das ist unangenehm und in den meisten Fällen mit einem erheblichen Aufwand verbunden“, so Nolting. Entstehen Zweifel an der Korrektheit der Buchführung, könne das Finanzamt auf den Umsatz zehn Prozent aufschlagen, was wiederum Konsequenzen für die Steuerlast habe von Einnahmen, die möglicherweise gar nicht existieren.

„Der Verkauf jedes einzelnen Produkts mit Uhrzeit und Datum muss registriert werden“, erklärt Axel Berger. Die Kasse muss die Erlöse detailliert und vollständig aufzeichnen. Zudem müssen die elektronischen Belege zehn Jahre lang aufbewahrt werden. Ausgenommen von der Regelung seien lediglich Marktstände.



Sieht den Einzelhandel gut gerüstet: Axel Berger.



Gibt Tipps: Wirtschaftsprüfer Volker Nolting.

Elektronische Kassen

- ◆ Seit 2010 schreibt das Bundesfinanzministerium Einzelaufzeichnungen und die Speicherung von Daten elektronischer Kassen vor. Mit einer Übergangsfrist zum bis 1. Januar 2017 für Kassensysteme, die nicht umrüstbar sind.
- ◆ Für den 2016 im Gesetz vorgeschriebenen Manipulationsschutz gilt eine Übergangsfrist bis 2020.

Für moderne Registrierkassen, die nach dem 25. November 2010 angeschafft wurden, gilt sogar eine Frist bis 2022.

- ◆ Der Markt bietet bislang eine Fülle von Betrügersoftware, um Einnahmen nachträglich zu frisieren.

- ◆ Der Bund setzt beim Manipulationsschutz auf ein Zertifizierungsverfahren für Hersteller.

Bestandteil der Überprüfung durch das Finanzamt sei auch das sogenannte Bedienerprotokoll in der elektronischen Registrierkasse. „Beispielsweise müssen in einem Gastronomiebetrieb auch jedes neue Gericht und jede neue Bedienung eingepflegt werden“, fügt Volker Nolting hinzu.

Mit dem zum 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Manipulationsschutzgesetz müssen Registrierkassen im Handel sowie im Hotel- und Gaststättengewerbe für die Steuerprüfer vom Finanzamt jederzeit elektronisch auslesbar sein. Für die Kunden haben die Verordnungen keine Konsequenzen. Insgesamt sehen sich Einzelhandel und Hotel- und Gaststättengewerbe gut aufgestellt.

„Wir haben für unsere Mitglieder Seminare abgehalten, in denen Steuerberater und Herstellervertreter das Prozedere erläutert haben“, so Axel Berger. Volker Nolting hat noch einen Tipp parat: „Jeder Angestellte sollte wissen, wie er sich bei einer Prüfung zu verhalten hat.“